

§ 1 GDPO (Bayern) — Art der Prüfung, Berufsbezeichnung

Prüfungsordnung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher
Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Eine Staatliche Prüfung für Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache (Gebärdensprachdolmetscherprüfung) wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) in der Regel einmal jährlich abgehalten, sofern die Zahl der Bewerber dies rechtfertigt und wenn geeignete Prüferinnen und Prüfer zur Verfügung stehen.

(2) Nach Bestehen der Prüfung wird die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Dolmetscherin für Deutsche Gebärdensprache“ oder „Staatlich geprüfter Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache“ zuerkannt.

Zitiervorschlag: § 1 GDPO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/GDPO/1>